



Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 3/2018

13. August 2018

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Änderung der Ordnung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (Immatrikulationsordnung) vom 30.05.2018	Seite 18
Regelung zur Umsetzung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über Art und Umfang der Aufgaben an Staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (DAVOHS) vom 10. November 2011 vom 08.08.2018	Seite 20

Satzung über die Änderung der Ordnung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (Immatrikulationsordnung) vom 30.05.2018

Aufgrund von § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) hat der Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau im Benehmen mit dem Rektorat die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. In § 12 Abs. 2 wird Satz 5 und Satz 6 „Das Zulassungsamt kann auf begründeten schriftlichen Antrag und nach Rücksprache mit der/den betreffenden Fakultät(-en) eine Ausnahme zulassen. Der Antrag ist vor Fristablauf gemäß a) und b) zu stellen.“ gestrichen.
2. § 13 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„bei ausländischen Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten ein Aufenthaltstitel, welcher zu einem Studium in Deutschland berechtigt oder ein anderweitiger Aufenthaltsnachweis, der zu einem Studium in Deutschland berechtigt“
3. In § 13 Abs. 1 Nr. 8 werden die Wörter „bei Bewerbern mit deutscher Staatsbürgerschaft“ gestrichen.
4. § 13 wird um folgenden Absatz (7) ergänzt:
„Kann der Nachweis des für einen Masterstudiengang erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (vgl. § 6 Abs. 1) nicht rechtzeitig i. S. des § 12 Abs. 2 vorgelegt werden, kann auf Antrag eine Immatrikulation unter der auflösenden Bedingung des Nichtnachweises des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Ende des ersten Fachsemesters erfolgen. Voraussetzung dafür ist ein Nachweis der (Herkunfts-)Hochschule, dass die Zulassung zur Abschlussarbeit spätestens am letzten Tag des vorherigen Semesters erfolgte. Wird der Nachweis des erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht innerhalb der Rückmeldefrist zum zweiten Fachsemester erbracht, ist eine Rückmeldung auch im Wege einer weiteren bedingten Immatrikulation gem. S. 1 ausgeschlossen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Westsächsischen Hochschule Zwickau am 30. Mai 2018 im Benehmen mit dem Rektorat, tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Zwickau, 30. Mai 2018

gez.

Prof. Dr. Hui-fang Chiao

Amtierende Rektorin

Regelung zur Umsetzung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über Art und Umfang der Aufgaben an Staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (DAVOHS) vom 10. November 2011

vom: 08.08.2018

Erlassbefugter: Rektorat	Änderungssatzung: <input type="checkbox"/> Neufassung: <input checked="" type="checkbox"/>	Datum:
Redaktionelle Zuständigkeit: Prorektor Bildung	Kategorie: 5 Personal (Berufungen, Arbeitszeit)	
Datum der letzten Fassung:	Zugriffsberechtigung: Mitarbeiter	

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche und männliche Formen bzw. Bezeichnungen. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

§ 1 Umfang der Lehrverpflichtung

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine LVS umfasst 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht umfasst die LVS 60 Minuten.
- (2) Die Lehrverpflichtungen beträgt bei Vollzeitstellen gemäß § 7 Abs. 3 DAVOHS bei
 - Professoren 18 LVS
 - Professoren mit einer Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern 20 LVS
 - Lehrkräften mit besonderen Aufgaben (soweit keine sonstigen Dienstaufgaben übertragen worden sind) 24 LVS
 - Lehrkräften für besondere Aufgaben soweit Ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen worden sind mindestens 16 LVS
- (3) Bei Stellenanteilen sind die Werte gem. Abs. 2 entsprechend anzupassen.

§ 2 Inhalt der Lehrverpflichtung

- (1) Lehrveranstaltungen, die als Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters ausgewiesen sind, werden unabhängig von ihrer Form als Präsenzlehre oder als digitale bzw. virtuelle Lehre angerechnet.
- (2) Lehrveranstaltungen, die nicht als Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters ausgewiesen sind, sind sachgerecht in LVS umzurechnen.
- (3) Für die Betreuung von Studien- und Abschlussarbeiten, für die keine Lehrzeit in den Studienordnungen ausgewiesen ist, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

- (a) Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen erstbetreuter Abschlussarbeiten:

Art	Umrechnung (außerhalb der WHZ)	Umrechnung (innerhalb der WHZ)
Diplomprojekt	0,3 LVS	0,4 LVS
Masterprojekt	0,3 LVS	0,4 LVS
Bachelorprojekt	0,2 LVS	

- (b) Für Zweitbetreuungen unabhängig von der Art der Abschlussarbeit 0,1 LVS je Arbeit.
 - (c) Für die Betreuung von Studienarbeiten 0,1 LVS je Arbeit.
 - (d) Eine Anrechnung erfolgt bis zu 4 LVS pro Semester. Die Angaben sind für jedes Semester durch den Lehrenden im Elektronischen Lehrmanagement-System (ELMAS) einzugeben und gelten danach als genehmigt.
- (4) Bei virtuellen Lehrveranstaltungen mit tutorieller Betreuung, die nicht als Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters ausgewiesen sind, ist eine Anrechnung dann möglich, wenn das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und die virtuellen Studienabschnitte in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen sind.

- (5) Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich Weiterbildung können auf Antrag nach vorheriger Zustimmung des Dekans auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.
- (6) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden gem. § 6 DAVOHS den Lehrpersonen entsprechend dem Anteil ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet. Dies gilt insbesondere auch für die Anrechnung von Praktikumsbetreuungen auf das Lehrdeputat. Eine Anrechnung auf das Lehrdeputat erfolgt nur im Rahmen des in der Modulbeschreibung verankerten Umfangs an LVS, wenn die Veranstaltung plangemäß durchgeführt wird. Die LVS sind dabei anteilig auf alle im jeweiligen Semester Praktikanten betreuenden Lehrenden aufzuteilen.

§ 3 Ermäßigung „von Amts wegen“ gemäß § 8 Abs. 1 DAVOHS

- (1) Der Rektor der WHZ wird von seiner Lehrverpflichtung zu 100 % befreit. Die Prorektoren werden zu 75 % von ihrer Lehrverpflichtung befreit.
- (2) Die Befreiung wird automatisch erfasst.

§ 4 Ermäßigungen im Rahmen einer Funktion in der Selbstverwaltung gem. § 8 Abs. 2 und 5 DAVOHS

- (1) Studiendekane (gemäß § 8 Abs. 2 DAVOHS bis zu maximal 25% einer Vollzeitstelle)

bis 500 Studierende		> 500 bis 1000 Studierende		> 1000 Studierende	
16,6%	3 LVS	22,2%	4 LVS	25%	4,5 LVS

- (2) Dekane, Prüfungsausschussvorsitzende, Evaluationsbeauftragte (gemäß § 8 Abs. 5 DAVOHS)

	bis 500 Stud.		> 500 bis 1000 Stud.		> 1000 Stud.	
Dekane	50%	9 LVS	61,1%	11,0 LVS	75%	13,5 LVS
Prüfungsausschussvorsitzende	13,8%	3,0 LVS	19,4%	3,5 LVS	22,22%	4,0 LVS
Evaluationsbeauftragte	11,1%	2,0 LVS	16,6%	2,5 LVS	22,2%	3,0 LVS

- (3) Sonstige Ämter (gemäß § 8 Abs. 5 DAVOHS)

Beauftragter Studium Generale	22,2%	4 LVS
Beauftragte Familienfreundliche Hochschule	22,2%	4 LVS
Frauenbeauftragte der Hochschule	22,2%	4 LVS
Gleichstellungsbeauftragter der Hochschule	22,2%	4 LVS
Inklusionsbeauftragter für die Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen	11,1%	2 LVS
Leitung Studienkolleg	22,2%	4 LVS
Vorsitzender Prüfungsausschuss Studienkolleg	11,1%	2 LVS
Lenkungsausschuss ZKI (pro Person)	16,6%	3 LVS
Vorsitzender des Vorstands FTZ	33,3%	6 LVS
Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands FTZ	11,1%	2 LVS

- (4) Für weitere Ämter der Selbstverwaltung (z. B. Prodekane, Auslands-, Gleichstellungsbeauftragte etc.) können in Summe folgende Ermäßigungen genehmigt werden. (gemäß § 8 Abs. 5 DAVOHS)

	bis 500 Stud.	> 500 bis 1000 Stud.	> 1000 Stud.
Für weitere Ämter nach fakultätsinterner Aufteilung	11,1% 2,0 LVS	16,6% 3,0 LVS	22,2% 4,0 LVS

Die Aufteilung der entsprechenden LVS erfolgt auf Vorschlag des Dekans der jeweiligen Fakultät.

- (5) Die unter Abs. (1) bis Abs. (4) genannten Ermäßigungen können bis zur Gesamthöhe der Lehrverpflichtungen gem. §1 Abs. (1) kumuliert werden, soweit die Kombination der jeweiligen Funktionen zulässig ist.
- (6) In den Fällen von Abs. (1) bis (3) ist die Übernahme der Funktion dem Rektorat anzuzeigen. Die Erfassung der Ermäßigung erfolgt danach automatisch. Die (Gesamt-)Aufteilung der jeweils zur Verfügung stehenden LVS gem. Abs. (4) ist durch den Dekan mit Übernahme der Funktion zu beantragen und wird nach Genehmigung für den Betroffenen automatisch erfasst.
- (7) Weitere Ermäßigungen als die unter Abs. (1) bis Abs. (4) genannten Ermäßigungen für Funktionen der Selbstverwaltung werden für das Personal im Geltungsbereich der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung von Hochschulen (DAVOHS) grundsätzlich nicht gewährt.

§ 5 Ermäßigungen im Rahmen von sonstigen Dienstaufgaben gem. § 8 Abs. 5 DAVOHS

- (1) Für die Wahrnehmung sonstiger dienstlicher Aufgaben werden durch das Rektorat folgende Ermäßigungstatbestände festgelegt:
- (a) Anrechnung von Lehrleistungen in besonderen Studienformen
Für jede in Fernstudiengängen erbrachte LVS werden 0,5 LVS Abminderung gewährt. Dies gilt sowohl für die Präsenz- als auch die Fernlehranteile. Die Ermäßigung wird im jeweiligen Semester automatisch erfasst.
- (b) Anrechnung von Lehrleistungen in englischer Sprache
Für jede in englischsprachigen Lehrveranstaltungen erbrachte LVS werden 0,5 LVS Abminderung gewährt. Dies gilt nicht für den Sprachunterricht. Die Ermäßigung wird im jeweiligen Semester automatisch erfasst.
- (c) Anrechnung der Wahrnehmung hochschuldidaktischer Serviceangebote (HD-Zertifikat, Workshops, Beratungen, kollaborative Lehr-Lern-Projekte usw.)
- (aa) Für die Wahrnehmung hochschuldidaktischer Angebote können in den ersten beiden Semestern nach der Berufung bis zu 4 LVS pro Semester Abminderung gewährt werden. Danach ist eine Abminderung für die hochschuldidaktische Qualifizierung auf 1 LVS pro Semester begrenzt.
- (bb) Die Gewährung erfolgt nur auf Antrag des Lehrenden beim Rektorat. Die Höhe der gewährten Abminderung bemisst sich in den vorangehend genannten Grenzen nach dem nachgewiesenen Umfang wahrgenommener hochschuldidaktischer Serviceangebote.
- (d) Anrechnung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Studiengangbetreuung
- (aa) Studiengangleiter in laufenden Joint- oder Double Degree-Programmen sowie für rein englischsprachige Studienprogramme im Umfang von 2 LVS pro Semester
- (bb) Studiengangleiter für in (Re-)Akkreditierung bzw. in Verfahren der externen Evaluation befindlichen Programmen 2 LVS pro Semester für 1 Jahr beginnend mit dem Semester der Zielvereinbarung zur Akkreditierung bzw. zur externen Evaluation

- (cc) Projektleiter für die Einführung von neuen Studiengängen im Umfang von 2 LVS pro Semester für 1 Jahr beginnend in dem Semester der Beschlußfassung des Rektorats.
- (dd) Abminderungen gemäß (aa) und (cc) werden auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach gewährt. Abminderungen gemäß (bb) werden im Rahmen der Zielvereinbarung zur (Re-)Akkreditierung bzw. externen Evaluation festgelegt. Eine Kumulation der Ermäßigungen von (aa) und (bb) ist möglich. Über die Ermäßigung und deren Umfang entscheidet das Rektorat. Für nicht unter (aa), (bb) und (cc) subsumierte Aufgaben der Betreuung von Studiengängen als Studiengangleiter, als Mitwirkender in Studienkommissionen und in weiteren im Zusammenhang mit den Studiengängen stehenden Gremien werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (e) Anrechnung für die Wahrnehmung der Aufgaben der studienorganisatorischen und studienbegleitenden Studierendenbetreuung
 - (aa) für die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation können aufgrund der Besonderheiten der Studiengangprofile für die drei Sprachräume in Summe bis zu 12 LVS Abminderung in einer von der Fakultät definierten Verteilung von den hierfür zuständigen Personen für die Auslandsarbeit beantragt werden.
 - (bb) Abminderungen gemäß (aa) werden auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach gewährt. Über die Ermäßigung und deren Umfang entscheidet das Rektorat. Für nicht unter (aa) subsumierte Aufgaben der studienorganisatorischen und studienbegleitenden Studierendenbetreuung werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 6 Ermäßigungen für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung gem. § 8 Abs. 4 DAVOHS

- (1) Ermäßigungen für Forschung und Entwicklung dürfen 7% des Gesamtlehrdeputats nicht überschreiten. Die Ermäßigung darf pro Person 8 LVS (in Summe von (a) und (b) nicht übersteigen.
 - (a) Eingeworbene Mittel aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
In den Fakultäten AKS und SPR können je 5.000 € eingeworbene Mittel aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (ohne FTZ-Projekte) 0,1 LVS Ermäßigung für zwei Semester gewährt werden. In den anderen Fakultäten gilt diese Regelung je 10.000 € eingeworbene Mittel aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Grundlage für die Gewährung der Ermäßigung ist die jährlich vom DFD ausgestellte Bestätigung¹ über die eingeworbenen Mittel aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (ohne FTZ-Projekte) des vergangenen Jahres.
 - (b) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der Promovendenbetreuung
Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der Promovendenbetreuung können pro abgeschlossenem Promotionsvorhaben 2 LVS Ermäßigung für ein Semester gewährt werden.
- (2) Die Angaben sind bis zum Ende des jeweiligen Semesters durch den Lehrenden im Elektronischen Lehrmanagement-System (ELMAS) einzutragen und gelten nach Zustimmung durch den Dekan in ELMAS als vom Rektorat genehmigt. Die zeitliche Lage der Ermäßigungen hat die Belange von Lehre und Studium zu berücksichtigen. Die Genehmigung gilt im Falle von (a) rückwirkend für das Sommersemester und für

¹ Die Bestätigung wird in der Regel bis zum 31.03. des Folgejahres für alle im Vorjahr eingeworbenen Mittel aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ausgestellt.

das darauffolgende Wintersemester. Im Falle von (b) gilt die Genehmigung für das Semester in welchen das Promotionsvorhaben abgeschlossen wurde.

§ 7 Antragsverfahren und Fristen

- (1) Ermäßigungen, die aufgrund dieser Regelung nur auf Antrag erfolgen, sind spätestens bis zum Ende desjenigen Semesters zu beantragen, in welchem der Grund für die Ermäßigung vorlag. Rückwirkende Beantragungen für abgeschlossene Semester werden nicht berücksichtigt.
- (2) Allen Anträgen ist, v. a. unter Berücksichtigung der Belange von Lehre und Studium, vor Einreichung im Rektorat durch den Dekan der Fakultät zuzustimmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 08. August 2018 am 1. September 2018 in Kraft.

Zwickau, 08.08.2018

Gez.
Prof. Dr. Hui-fang Chiao

Amtierende Rektorin